

Die  
„Weißeritz-Zeitung“  
erscheint täglich mit Aus-  
nahme der Sonn- und  
Feiertage und wird am  
Spätnachmittag ausge-  
geben. Preis vierteljähr-  
lich einschließlich Zutrage  
2,85 M., zweimonatlich  
1,90 M., einmonatlich  
95 Pf. Einzel-Nummern  
10 Pf. Alle Postanstalten,  
Postboten sowie unsere  
Austreger nehmen Be-  
stellungen an.

# Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

**Amtsblatt** für die Amtshauptmannschaft, das Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit „Illustriertem Unterhaltungsblatt“.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Inserate werden mit  
20 Pf., solche aus unse-  
rer Amtshauptmannschaft  
mit 15 Pf., die Spaltzeile  
oder deren Raum berech-  
net. Bekanntmachungen  
auf der ersten Seite (nur  
von Behörden) die zwei-  
gespaltene Zeile 65 bez.  
60 Pf. — Tabellarische  
und komplizierte Inserate  
mit entsprechendem Auf-  
schlag. — Eingefandt, im  
redaktionellen Teile, die  
Spaltenzeile 50 Pf.

Nr. 300

Freitag den 27. Dezember 1918 abends

84. Jahrgang

**Beachte die amtlichen Bekanntmachungen stets genau!**

## Bekanntmachung, betreffend die Entrichtung der Umsatz- steuer für das Kalenderjahr 1918

(Monate August bis Dezember 1918).

Auf Grund des § 51 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen in den selbständigen Gutsbezirken der Bezirke der Hauptzollämter Dresden I, Dresden II, Meissen, Pirna und Schandau aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte im Jahre 1918 bis spätestens Ende Januar 1919 dem unterzeichneten Umsatzsteueramt schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebs im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Angehörige freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler usw.) sind nicht steuerpflichtig.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder Verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Von der allgemeinen Umsatzsteuer nach dem Satze von 5 v. L. sind diejenigen Personen usw. befreit, bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem ganzen Kalenderjahre (also vom 1.1. bis 31.12.) nicht mehr als 3000 M. beträgt. Sie sind daher zur Einreichung einer Erklärung nicht verpflichtet. Eine Mitteilung an das Umsatzsteueramt über die in Anspruch genommene Steuerfreiheit ist jedoch erwünscht.

Für die Lieferung von Luxusgegenständen besteht keine derartige Befreiung. Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 M. nach sich.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wesentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 M. bis 100 000 M. ein. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramt kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vordrucke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch nötigenfalls zu wiederholende Geldstrafen erzwungen werden, unbeschadet der Befugnis des Umsatzsteueramtes, die Veranlagung auf Grund schätzungsweise Ermittlung vorzunehmen.

Dresden, am 24. Dezember 1918.

Hauptzollamt Dresden II  
als Umsatzsteueramt.

## Wahlen zur verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung.

1. Die Wahlen zur verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung finden  
Sonntag den 19. Januar 1919

statt.

2. Zum Wahlkommissar gemäß § 8 Abs. 1 des Reichswahlgesetzes und § 11 der Wahlordnung ist für den 28. Wahlkreis (bisherige sächsische Reichstagswahlkreise 1—9) der Oberregierungsrat Dr. Heerloh bei der Amtshauptmannschaft Dresden ernannt worden.

3. Die Stadt Dippoldiswalde wird zum Zwecke der Stimmabgabe in 2 Stimmbezirke eingeteilt. Zum 1. Stimmbezirk gehören die Häuser Ortslisten-Nr. 1—200 Abs. A, zum 2. Stimmbezirk die Häuser Ortslisten-Nr. 201—316 Abs. A und 1—112 Abs. B.

4. Die getrennt nach den einzelnen Stimmbezirken angelegten Wählerlisten liegen  
Montag den 30. Dezember 1918

während der Stunden 8 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags ununterbrochen im Rathaus Zimmer Nr. 8 zu jedermanns Einsicht aus.

Wer die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablauf der Auslegungsdauer beim Stadtrat schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptungen nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen.

Wenn der Einspruch nicht sofort für begründet erachtet wird, entscheidet über ihn der Stadtrat.

Einsprüche gegen die Wählerlisten sind binnen einer Woche zu erledigen. Nach dem Ablauf der Auslegungsdauer können in die Wählerliste Wahlberechtigte nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche aufgenommen werden.

Verlegt ein Wahlberechtigter nach diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz nach einem anderen Stimmbezirk, so ist er berechtigt, sich nach Löschung seines Namens in der Wählerliste seines bisherigen Stimmbezirks auf Grund einer hierüber von der Gemeindebehörde auszufällenden Bescheinigung im Stimmbezirk seines neuen Wohnsitzes nachträglich in die Wählerliste aufnehmen zu lassen.

Dippoldiswalde, am 23. Dezember 1918.

## Stadtverordnetenwahlen.

Die nach der Bekanntmachung des Gesamtministeriums vom 28. November 1918 vorzunehmenden Wahlen von Stadtverordneten für die Stadt Dippoldiswalde finden  
Sonntag, den 26. Januar 1919

statt. Einzelheiten werden noch bekannt gegeben.

Zum Wahlkommissar ist Bürgermeister Dr. Hornig bestimmt worden.

Die Stadt Dippoldiswalde wird zum Zwecke der Stimmabgabe in 2 Stimmbezirke geteilt. Zum 1. Stimmbezirk gehören die Häuser Ortslisten-Nr. 1—200 Abs. A, zum 2. Stimmbezirk die Häuser Ortslisten-Nr. 201—316 Abs. A und Nr. 1—112 Abs. B.

Die getrennt nach den einzelnen Stimmbezirken angelegten Wählerlisten liegen vom  
Sonntag, den 28. Dezember 1918

auf die Dauer von acht Tagen, d. i. bis Sonntag, den 4. Januar 1919 einschließlich während der Stunden 9—12 Uhr vormittags und 3—6 Uhr nachmittags, an den Sonntagen von 9—3 Uhr im Rathaus, Zimmer Nr. 8 öffentlich aus.

Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerlisten sind bei Verluft des Einspruchsrechts binnen acht Tagen nach dem Beginn der Auslegung beim Stadtrat schriftlich oder zu Protokoll anzubringen und unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise zu begründen. Diese Frist hat keine Geltung für solche Stimmberechtigte, die nach deren Ablauf, aber vor dem Tage des Abschlusses der Wählerlisten in der Stadt ihren wesentlichen Wohnsitz nehmen; solche Personen dürfen Einsprüche noch bis zum Abschlusse der Wählerlisten anbringen.

Wird der Einspruch nicht sofort für begründet erachtet, so entscheidet über ihn der Stadtrat. Die Entscheidung muß binnen 3 Wochen nach dem Beginn der Auslegung erfolgt und den Beteiligten bekannt gegeben sein.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist können Stimmberechtigte in die Wählerliste — abgesehen von dem vorstehenden erläuterten Fall — nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche aufgenommen werden.

Am 22. Tage nach dem Beginn der Auslegung sind die Wählerlisten von der Ortsbehörde unterschrieben abzuschließen.

Nach dem Abschlusse der Wählerlisten ist eine weitere Aufnahme von Wählern untersagt.

Ausnahmsweise sind von der Ortsbehörde Nachträge zur Wählerliste hinsichtlich solcher Stimmberechtigter Kriegsteilnehmer aufzustellen und dem Wahlvorsteher zuzusenden, die infolge der Demobilisierung nachweislich ohne eigenes Verschulden erst nach dem Abschlusse der Wählerlisten in die Heimat zurückgekehrt sind bez. in der Gemeinde ihrer wesentlichen Wohnsitz genommen haben. 24 Stunden vor Beginn der Wahl werden diese Nachträge abgeschlossen.

Nur die in die Wählerlisten aufgenommenen Stimmberechtigten sind zur Ausübung der Wahl berechtigt.

Dippoldiswalde, am 23. Dezember 1918.

Der Stadtrat.

## Erwerbslosenfürsorge.

1. Der Fürsorgeausschuß für die Stadt Dippoldiswalde zur Durchführung der Erwerbslosenfürsorge (§ 13 der Verordnung des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilisierung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918) besteht nach den von den städtischen Körperschaften vorgenommenen Wahlen aus den Herren

Fabrikbesitzer Heinrich Blanke,  
Vorwerksbesitzer Georg Flemming,  
Baugeschäfts-Inhaber Arthur Nischke,  
Fabrikbesitzer Arthur Reichel

als Vertreter der Arbeitgeber,

Drechsler Ewald Böhme,  
Schirmmeister Bernhard Donath,  
Lagerhalter Max Halm,  
Tischler Ernst Sethmacher

als Vertreter der Arbeitnehmer.

Vorsitzender ist Stadtrat Giesholt,  
stellv. Vorsitzender Bürgermeister Dr. Hornig.

2. Auf folgende Bestimmungen der Reichsverordnung vom 13. 11. 1918 wird besonders hingewiesen:

§ 6.

Die Erwerbslosenfürsorge wird nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen über 14 Jahre alten Personen, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit sich in bedürftiger Lage befinden, gewährt. Eine bedürftige Lage ist nur anzunehmen, wenn die Entnahmen des zu Unterstühenden einschließlich der Einnahmen der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen infolge gänzlicher oder teilweiser Erwerbslosigkeit derart zurückgegangen sind, daß er nicht mehr imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

§ 7.

Weibliche Personen sind nur zu unterstützen, wenn sie auf Erwerbstätigkeit angewiesen sind.

Personen, deren frühere Ernährer arbeitsfähig zurückkehren, erhalten keine Erwerbslosenunterstützung.

§ 8.

Erwerbslose sind verpflichtet, jede nachgewiesene geeignete Arbeit auch außerhalb des Berufs und Wohnorts, namentlich in dem früheren Beschäftigungsort und dem vor dem Kriege bewohnten Orte, sowie zu gekürzter Arbeitszeit, anzunehmen, sofern für die nachgewiesene Arbeit angemessener ortsüblicher Lohn geboten wird, die nach-